

Aufgrund des Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) erlässt die Gemeinde Obing folgende

Satzung
zur 1. Änderung der Satzung
über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehren Albertaich und Obing
(Feuerwehrgebührensatzung)

§ 1
Änderung

Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren Albertaich und Obing (Feuerwehrgebührensatzung) der Gemeinde Obing vom 11.06.2010, veröffentlicht in den Bürgernachrichten Nr. 26 vom 02.07.2010 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 lautet neu:

„Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen der Freiwilligen Feuerwehren Albertaich und Obing. Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.“

§ 1 Abs. 1 Nr. 3 lautet neu:

„Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung und Fehlalarmen“

Die Anlage zu § 1 Abs. 3 der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren Albertaich und Obing (Feuerwehrgebührensatzung) vom 11.06.2010, Verzeichnis der Pauschalsätze wird wie folgt geändert:

Vor dem Text „Die Streckenkosten betragen...“ ist „1. Streckenkosten“ einzufügen.

Bei den Fahrzeugen ist das Wort „/ Transporter“ zu streichen und der Typ von „GW“ in „112 W“ zu ändern.

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Obing, den 27.09.2012



Thurner
1. Bürgermeister